

### Vorbemerkung.

Wie in der Einleitung zur ersten Abtheilung dieses Werks — die Grossenhainer Grundlinie besprechend — bereits erwähnt ist, waren durch Verordnung des Königl. Finanzministeriums vom 28. Mai 1862 die Vorschläge der drei für die sächsischen Arbeiten der Europäischen Gradmessung ernannten Commissare Weisbach, Bruhns und Nagel, über ganz Sachsen zugleich mit Rücksicht auf eine etwa später auszuführende Landesvermessung ein vollständiges trigonometrisches Netz mit selbstständiger Basismessung zu bearbeiten, genehmigt worden.

Während es nun ursprünglich die Absicht der Commissare war, so weit thunlich, gleichmässig an allen in Sachsen auftretenden Gradmessungs-Arbeiten Theil zu nehmen, wurde auf Antrag des Verfassers der gegenwärtigen Abtheilung in der am 8. Januar 1865 stattgefundenen Sitzung der Commission zur Herbeiführung einer grösseren Einheit in den einzelnen Arbeiten die im § 1 der „Grossenhainer Grundlinie“ aufgeführte Vertheilung nach der Art der Arbeiten auf die drei Commissionsmitglieder beschlossen.

Hiernach fiel die Bearbeitung des trigonometrischen Netzes mir allein zu.

Es hat mir eine grosse Befriedigung gewährt, von Beginn meiner Thätigkeit an die mir zugewiesenen Arbeiten so einleiten zu können, dass sie nicht allein den wissenschaftlichen Anforderungen der Gradmessung entsprechen, sondern auch die praktischen Bedürfnisse einer rationellen Landesvermessung berücksichtigen. In letzterer Beziehung musste bei Fixirung der Netzpunkte auf grösste Dauerhaftigkeit derselben gesehen werden, damit sie nicht blos, wie es vielfach bei früheren sonst sehr guten Vermessungen der Fall gewesen ist, auf dem Papiere stehen, sondern auch stets in der Natur wieder zu finden sind.

Da für eine Landesvermessung sich an das Dreiecksnetz I. Ordnung noch Dreiecke II., III. und IV. Ordnung anzuschliessen haben, wurde es für zweckmässig erachtet, zur Herbeiführung einer innigeren Verbindung der Punkte II. Ordnung mit denen I. Ordnung, die ersteren, soweit thunlich, gleich bei den Winkelmessungen auf den Punkten I. Ordnung mit anzuschneiden. Es war daher nothwendig, die Punkte II. Ordnung zugleich mit den Netzpunkten I. Ordnung aufzusuchen und zu fixiren. Durch Ministerial-Verordnung vom 17. Februar 1865 fand der darauf bezügliche Antrag Genehmigung.